

# WEGLEITUNG

Wir bitten Sie, vor dem Ausfüllen des Gesuches folgende Hinweise aufmerksam durchzulesen.

Diese Wegleitung enthält eine Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen und gibt Auskunft über eine Reihe von Fragen, die sich beim Erwerb eines Führerausweises stellen. Sie ist daher nicht rechtsverbindlich.

Die wichtigsten Voraussetzungen für Ihre Sicherheit und diejenige der anderen Verkehrsteilnehmer sind gründliche theoretische und praktische Kenntnisse. Legen Sie grössten Wert auf eine solide Ausbildung; idealerweise bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer.

Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern das sorgfältige Aneignen der Grundlagen für eine sichere Fahrpraxis. Neben der fundierten Ausbildung gehört dazu auch der Wille, sich im Strassenverkehr jederzeit korrekt und rücksichtsvoll zu verhalten.

## ALLGEMEINES

Wer **erstmal**s einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben will, muss **persönlich** beim Verkehrssicherheitszentrum oder bei der Einwohnerkontrolle ein Gesuch einreichen. Wir benötigen pro Kategorie ein Formular. Das Gesuch muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden.

Beantworten Sie alle Fragen mit Ankreuzen der zutreffenden Antwort und falls notwendig mit Klartext. Nicht lesbare oder unvollständig ausgefüllte Gesuche müssen wir Ihnen zur Vervollständigung retournieren. Dadurch verzögert sich die Ausstellung des beantragten Lernfahrausweises. Legen Sie bitte immer Originalausweise (z.B. ausländischer Führerausweis usw.) bei. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Sofern Sie noch nicht volljährig sind, benötigen Sie auch die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Wir bitten Sie, Ihre Wohnsitzbescheinigung oder Ihren Ausländerausweis und **eine aktuelle, farbige Passfoto** (mind. 35x45 mm, Fotopapier-Qualität, neutraler Hintergrund, ohne Kopfbedeckung) beizulegen und **die Rückseite des Fotos mit Ihrem Namen und Geburtsdatum** zu versehen. Bitte beachten Sie auch die Rückseite des Gesuches.

Zur genauen Identifikation beim Verkehrssicherheitszentrum oder bei Ihrer Einwohnerkontrolle wird Ihr Pass, Ihre Identitätskarte oder Ihr Ausländerausweis benötigt.

## MINDESTALTER

Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen beträgt für:

- a. die Spezialkategorien G und M: 14 Jahre
- b. die Spezialkategorie F und Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: 16 Jahre
- c. die Unterkategorie A1 für:
  1. Fahrzeuge bis 50cm<sup>3</sup>: 16 Jahre
  2. Die übrigen Fahrzeuge: 18 Jahre
- d. die Kategorien A, B, BE, C und CE sowie die Unterkategorien B1, C1 und C1E: 18 Jahre
- e. die Kategorien D und DE sowie die Unterkategorien D1 und D1E: 21 Jahre

Wir bitten Sie, dieses Gesuch nicht mehr als **zwei Monate** vor Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters einzureichen.

## SEHTEST

Vor der Einreichung des Gesuches muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem von uns ermächtigten Augenoptiker (siehe Seite 4) summarisch prüfen lassen. Zwecks Identifikation wird ein Ausweis benötigt (z.B. Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis etc.). Der Sehtest darf nicht mehr als **24 Monate** zurückliegen.

## KURS ÜBER LEBENSRETTENDE SOFORTMASSNAHMEN (Nothelferkurs)

Wer sich zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorien A, B oder der Unterkategorien A1 oder B1 anmeldet, muss die Teilnahme an einem Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen nachweisen. Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen und medizinisches Fachpersonal. Haben Sie bereits einen solchen Kurs oder eine entsprechende Ausbildung absolviert, so legen Sie den Kursausweis (Original) dem Lernfahrausweisgesuch bei. Andernfalls ist dieser Nachweis **spätestens bei der Anmeldung zur theoretischen Prüfung** zu erbringen. Der Kurs darf nicht mehr als **sechs Jahre** zurückliegen.

## VERTRAUENSÄRZTLICHES ZEUGNIS ODER ZEUGNIS EINER SPEZIALUNTERSUCHUNGSSTELLE

Eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle ist erforderlich für Personen, die:

- den Führerausweis der Kategorien C, D oder der Unterkategorien C1 oder D1 erwerben wollen
- die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben wollen
- den Fahrlehrerausweis erwerben wollen
- das 65. Altersjahr überschritten haben
- körperbehindert sind

Zwecks Identifikation wird ein Ausweis benötigt (z.B. Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis etc.). Die Vertrauensärzte/Spezialuntersuchungsstellen werden vom Verkehrssicherheitszentrum festgelegt.

## FAHRPRAXIS

### Kategorie A

Der Bewerber/die Bewerberin der Kategorie A unbeschränkt muss während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorräder der Kategorie A „beschränkt“ geführt oder das 25. Altersjahr erreicht haben.

### Kategorie D

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C oder Trolleybus geführt haben. Vom Erfordernis der Fahrpraxis ist befreit, wer sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung nach Anhang 10 Ziffer 2 VZV ausweisen kann und:

- während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt hat; oder
- während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt hat.

### Unterkategorie D1

Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss:

- während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben; oder
- während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

### Berufsmässiger Personentransport

Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1, geführt haben.

## THEORETISCHE FÜHRERPRÜFUNG

Die theoretische Führerprüfung kann **frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters** absolviert werden. Eine bestandene Theorieprüfung hat eine Gültigkeit von **zwei Jahren**.

## AUSSTELLUNG DES LERNFAHRAUSWEISES

Der Lernfahrausweis wird nach bestandener Prüfung der Basistheorie und Erreichen des Mindestalters erteilt. Ist keine solche Prüfung abzulegen, wird der Lernfahrausweis erteilt, wenn die Voraussetzungen zu dessen Erwerb erfüllt sind.

## GÜLTIGKEIT DES LERNFAHRAUSWEISES

Der Lernfahrausweis ist gültig:

- a. vier Monate für die Kategorie A und die Unterkategorie A1
- b. 12 Monate für die Unterkategorie B1 und die Spezialkategorie F
- c. 24 Monate für alle übrigen Kategorien

Die Gültigkeitsdauer für die Kategorie A und die Unterkategorie A1 wird um zwölf Monate verlängert, wenn der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Grundschulung vorliegt.

Die Gültigkeit des Lernfahrausweises erlischt, wenn der Inhaber drei Mal in Folge die Führerprüfung nicht bestanden hat und das Verkehrssicherheitszentrum aufgrund eines Tests die Fahreignung des Bewerbers verneint.

Einen zweiten Lernfahrausweis kann nur beantragen, wer aufgrund eines Tests der Zulassungsbehörde als fahrgerecht gilt oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ersten Lernfahrausweises noch nicht alle Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Erteilung eines weiteren Lernfahrausweises verweigert.

## KURS ÜBER DIE VERKEHRSKUNDE

Wer den Führerausweis der Kategorien A, B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben will, muss sich über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde ausweisen können. **Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.** Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen.

## PRAKTISCHE GRUNDSCHULUNG FÜR MOTORRAD-FAHRSCHÜLER

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einem Inhaber des Fahrlehrerausweises der Kategorie IV absolvieren.

Die praktische Grundschulung dauert für den Erwerb:

- a. der Kategorie A: zwölf Stunden
- b. der Unterkategorie A1: acht Stunden
- c. der Kategorie A, sofern der Gesuchsteller den Führerausweis der Unterkategorie A1 besitzt: sechs Stunden

## HINWEIS ZUR BENÜTZUNG VON AUTOBAHNEN UND AUTOSTRASSEN

Motorräder mit einem Hubraum bis 50cm<sup>3</sup> dürfen Autobahnen und Autostrassen **nicht** benützen.

## ANMELDUNG ZUR FÜHRERPRÜFUNG

Die Anmeldung zur praktischen Führerprüfung sollte **mindestens 5 Wochen vor dem gewünschten Prüfungsdatum** erfolgen. Die Kursbestätigung über den abgeschlossenen Verkehrskundeunterricht muss beigelegt werden. Wenn die Anmeldung zur praktischen Führerprüfung der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erfolgt, muss die Kursbestätigung über die praktische Grundschulung beigelegt werden.

Vom 15. November bis 15. März werden keine praktischen Führerprüfungen für Motorräder abgenommen. Beachten Sie bitte die Gültigkeit des Lernfahrausweises und planen Sie dementsprechend die Fahrausbildung bzw. die Anmeldung zur praktischen Führerprüfung.

## UMTAUSCH EINES AUSLÄNDISCHEN FÜHRERAUSWEISES

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:

- a. Fahrzeugführer aus dem Ausland, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben.
- b. Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, D oder der Unterkategorie C1 oder D1 führen.

Dem Inhaber eines gültigen nationalen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Führerausweis gelten soll, sicher zu führen versteht. Führer von Motorwagen haben die Kontrollfahrt auf einem Fahrzeug jener Kategorie abzulegen, welche zum Führen aller im Ausweis eingetragenen Kategorien berechtigt. Besitzt der Ausweisinhaber zusätzlich die Berechtigung zum Führen von Motorrädern, so wird dafür keine weitere Kontrollfahrt durchgeführt.

Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden. Bleibt die betroffene Person der Kontrollfahrt unentschuldig fern, gilt diese als nicht bestanden.

**Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen je nach Wohnsitzkanton bei folgender Adresse ein:**

### Obwalden

Verkehrssicherheitszentrum  
Polizeigebäude  
6061 Sarnen

Tel. 041 666 66 00  
Fax 041 666 66 20  
E-Mail [info@vsz.ch](mailto:info@vsz.ch)

Mo - Fr 07.45 – 11.45 und 13.45 – 17.00 Uhr  
Vor Feiertagen jeweils bis 16.00 Uhr

### Nidwalden

Verkehrssicherheitszentrum  
Kreuzstrasse 2  
6371 Stans

Tel. 041 618 41 41  
Fax 041 618 41 87  
E-Mail [info@vsz.ch](mailto:info@vsz.ch)

Mo – Fr 07.45 – 11.45 und 13.45 – 17.00 Uhr  
Vor Feiertagen jeweils bis 16.00 Uhr

### Adressen für den Sehtest

#### Obwalden

|           |                                      |               |
|-----------|--------------------------------------|---------------|
| Sarnen    | Dr. med. Alfons Fässler, Lindenhof 2 | 041 666 75 25 |
|           | Amrhein Optik, Dorfplatz 9           | 041 660 20 60 |
|           | Hoch-Optik, Bahnhofplatz 6           | 041 666 77 66 |
|           | McOptik, Lindenstrasse 14            | 041 662 11 30 |
|           | Optik Ott, Lindenhof 2               | 041 660 77 22 |
| Engelberg | Amrhein Optik, Titliszentrum 6       | 041 638 08 38 |

#### Telefon

#### Nidwalden

|           |  |               |
|-----------|--|---------------|
| Stans     | Dres. Isliker, Lechner & Niesen,<br>Hans-von-Matt-Weg 1      | 041 610 54 41 |
|           | Amrhein Optik, Stansstaderstrasse 10                         | 041 612 17 17 |
|           | Brillen-Käslin AG, Tellenmattstrasse 6                       | 041 619 09 09 |
|           | City Augenoptik, alter Postplatz 2                           | 041 610 19 26 |
|           | Schmiedgass Optik, Schmiedgasse 1                            | 041 610 66 44 |
| Hergiswil | Christen Optik, Dorfplatz 12                                 | 041 630 23 00 |
| Buochs    | o-unternehmer, Brillen + Kontaktlinsen<br>Fischmattstrasse 2 | 041 620 17 74 |

#### Telefon

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für die Führerprüfung!**